

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.

Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet.)

Depotführungsentgelt pro Quartal	15,00 Euro
----------------------------------	-------------------

Anlagevergütung

Der Anlagebetrag wird nach Abzug der prozentualen Anlagevergütung zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. der Transaktionsentgelte für ETF – nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) angelegt. Für das jeweilige Muster-Fondsportfolio kann eine maximale prozentuale Anlagevergütung als Abschlag auf den Anlagebetrag im Fondsportfolio erhoben werden.

Anlagevergütung in % des Anlagebetrags:

PatriarchSelect Ertrag	3,57 %
PatriarchSelect Ausgewogen	4,76 %
PatriarchSelect Wachstum	4,76 %
PatriarchSelect Dynamik	5,95 %

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf pro Transaktion (außer ETFs)

Online beauftragte Transaktionen	kostenlos
Schriftlich beauftragte Transaktionen (Post, Fax)	5,00 Euro
Fondsportfoliowechsel (nur schriftlich möglich)	derzeit kostenlos

Transaktionsentgelte für ETFs (Exchange Traded Funds)

ETF-Transaktionsentgelte	derzeit kostenlos
--------------------------	--------------------------

Sonstige Entgelte

Überweisungen

(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro
• Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
• Grenzüberschreitende Überweisung ^{1,5,9} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	kostenlos

Steuerliche Bescheinigungen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen ⁴	kostenlos
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ^{4,6}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das **Depotführungsentgelt** wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Dabei wird – unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt – grundsätzlich das Depotführungsentgelt für das gesamte Quartal abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts für das gesamte Quartal zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung des Depotführungsentgelts

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Sofern der Bestand des vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds nicht ausreicht, wird der Restbetrag durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot abgerechnet. Ist die Belastung am vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Verkauf mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die FNZ Bank erhält von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %). Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert)). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die FNZ Bank keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die FNZ Bank gezahlt wird.
- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

II. Abwicklungsmodalitäten

Mindestbeträge für

die erste Einmalanlage	10.000,00 Euro
weitere Einmalanlagen	500,00 Euro
regelmäßige Anlagen	100,00 Euro
regelmäßige Entnahmen (Mindestbestand im Depot 10.000,00 Euro)	100,00 Euro

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Fondsportfolios

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Auftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Auftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

1. Eingehende Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel werden von der FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag⁷, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel in den Systemen von der FNZ Bank zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank vor der Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei der FNZ Bank erfragt werden kann, wird die Order von der FNZ Bank taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank nach der Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei der FNZ Bank erfragt werden kann, wird die Order von der FNZ Bank am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach dem nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, den aktuell gültigen Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds im Fondsportfolio sowie den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers. Die Order für im Fondsportfolio enthaltene Investmentfonds wird von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Beinhaltet das Fondsportfolio ETFs, erfolgt die Abrechnung der ETFs von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers ggf. zzgl. bzw. abzgl. des Transaktionsentgelts). Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis der jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von dieser Abrechnungsregelung gelten:

- im Fondsportfolio enthaltene Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der FNZ Bank mit Forward Pricing abgerechnet werden⁸,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds in einem Fondsportfolio, bei denen Anteilpreise/Marktpreise nicht börsentäglich ermittelt werden, wird statt des Börsentags der Tag der nächsten gemeinsamen Preisfeststellung für die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds berechnet.
4. Spar- oder Entnahmepläne werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der FNZ Bank vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

5. Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt, der zugleich als Zwischenkommissionär die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weiterleitet.

Der jeweilige von der FNZ Bank beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,45 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

III. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁷ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁸ Das Forward Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

⁹ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.